

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 623
Urteil Nr. 66/94 vom 14. Juli 1994

U R T E I L

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, L. François, P. Martens, J. Delruelle und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 3. Dezember 1993 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen Christian Deleu hat der Appellationshof Gent - erste Kammer - folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Werden die Artikel 6 und 6bis der Verfassung durch Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches verletzt, soweit dieser Artikel durch die gesetzliche Einteilung der Straftaten zu einer Abweichung von den ordentlichen Regeln bezüglich der Zuständigkeit für die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen die Artikel 27.3.1 1° und 27.3.3 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung führt ? »

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Durch Zustellungsurkunden vom 19. und 26. April 1993 wird Christian Deleu, Rechtsanwalt und stellvertretender Polizeirichter, wegen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen Artikel 27.3.1 1° und Artikel 27.3.3 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung in der durch den königlichen Erlaß vom 18. September 1991 abgeänderten Fassung, in Kraft getreten am 1. Januar 1992, vor die erste Kammer des Appellationshofes Gent geladen.

Da einerseits der Betroffene stellvertretender Polizeirichter ist und demzufolge der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit unterliegt und andererseits die vorgenannten Zuwiderhandlungen Vergehen sind, wird er in Anwendung von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches unmittelbar vor den Appellationshof geladen.

Vor dem Appellationshof bringt der Angeklagte vor, daß Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches die vormaligen Artikel 6 und 6bis verletze, soweit er auch auf Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung anwendbar sei. Nachdem der Appellationshof festgestellt hat, daß keiner der Umstände vorliegt, unter denen keine Verpflichtung, eine präjudizielle Frage zu stellen, besteht, stellt er die vorgenannte präjudizielle Frage.

III. Verfahren vor dem Hof

Die Ausfertigung der Verweisungsentscheidung ist am 13. Dezember 1993 in der Kanzlei eingegangen.

Durch Anordnung vom 13. Dezember 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 hat der Hof die Besetzung um den referierenden Richter H. Coremans ergänzt.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. Januar 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Generalprokurator beim Appellationshof Gent, Koophandelsplein 23, 9000 Gent, mit am 10. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- Christian Deleu, Oude Vestingstraat 3A, 8500 Kortrijk, mit am 4. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief, und
- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 11. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 17. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Es wurden keine Erwidierungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 10. Mai 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. Juni 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 1. Juni 1994

- erschienen
- . RA P. Van Eeckhaut und RA J. De Groote, in Gent zugelassen, für Chr. Deleu,
- . RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter H. Coremans und L. François Bericht erstattet,
- wurden die Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 2. Juni 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 13. Dezember 1994 verlängert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Schriftsatz von Christian Deleu

A.1. Der Verfasser des Schriftsatzes weist eingangs darauf hin, daß er die Verfassungsmäßigkeit des Verfahrens des Vorrechts der Gerichtsbarkeit an sich nicht bestreitet, sondern nur das im vorliegenden Fall verwendete Unterscheidungskriterium, durch welches auch Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung - Straftaten, die mit Vergehensstrafen geahndet werden - unter dieses Verfahren fallen. Durch den Hinweis auf die gesetzliche Einteilung der Strafen werde - so der Verfasser des Schriftsatzes - ein unangemessenes Kriterium verwendet. Ein stellvertretender Magistrat werde nämlich wegen einer Übertretung vor das Polizeigericht geladen, wohingegen er wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Straßenverkehrsordnung, für die das Polizeigericht auch zuständig sei, vor dem Appellationshof erscheinen müsse und somit seinem natürlichen Richter entzogen werde.

Der Verfasser des Schriftsatzes vertritt die Meinung, es bestehe in diesen Fällen kein verhältnismäßiger Zusammenhang mehr zwischen der Abweichung von den ordentlichen Zuständigkeitsregeln und dem allgemeinen Zweck des Vorrechts der Gerichtsbarkeit, der nämlich darin bestehe, zu verhindern, daß Magistraten von ihresgleichen beurteilt würden, und der Verfolgung Transparenz und Klarheit zu verschaffen, indem sie auf einer höheren Ebene stattfinde.

Anschließend wird darauf hingewiesen, daß nur der Generalprokurator beim Appellationshof gegenüber Personen, für die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit gilt, Untersuchungshandlungen tätigen könne; der betroffene Polizeibeamte habe sich auf die Anfertigung eines Auskunftsprotokolls zu beschränken. Bei der Feststellung von Verkehrsstraftaten sei dieses Vorgehen jedoch unmöglich, weil der Protokollant nicht wissen könne, daß die Zuwiderhandlung von einer der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit unterstehenden Person begangen wurde. Diese Person könne also nicht in den Genuß der durch diese Regelung gebotenen Garantien gelangen. Er erleide demzufolge die Nachteile dieser Regelung, genieße aber nicht den von ihr gebotenen Schutz.

Schriftsatz des Generalprokurators beim Appellationshof Gent

A.2. Der Generalprokurator beim Appellationshof Gent weist eingangs darauf hin, daß die Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit an sich nicht bestritten werde, sondern lediglich der Umstand, daß man zur Bestimmung der gravierenden Beschaffenheit der Verfolgungen, die eine Abweichung von den ordentlichen Zuständigkeitsregeln rechtfertigen könne, die gesetzliche Einteilung der Straftaten als Kriterium herangezogen habe. Der Generalprokurator ist der Ansicht, daß es sich dabei um eine eindeutige, objektive und zweckmäßige Art der Beurteilung der gravierenden Beschaffenheit einer Strafverfolgung handele.

Der Verfasser des Schriftsatzes betont, daß der bei der Bestimmung des zuständigen Rechtssprechungsorgans gemachte Unterschied zwischen Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung nicht aus den Artikeln des Strafprozeßgesetzbuches, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit regeln, hervorgehe, sondern vielmehr daraus, daß Zuwiderhandlungen gegen die Straßenverkehrsordnung wegen der Höchststrafen, mit denen diese Zuwiderhandlungen geahndet werden, den Charakter eines Vergehens hätten. Wenn man annehme, daß der Gleichheitsgrundsatz weder durch das Vorrecht der Gerichtsbarkeit als solches verletzt werde, noch dadurch, daß die Regelung nur für als ausreichend gravierend bewertete Strafverfolgungen gelte und die durch das Gesetz mit der Straftat verbundene Strafe ein angemessenes Kriterium für die Beurteilung der gravierenden Beschaffenheit der Strafverfolgung darstelle, so liege es auf der Hand, daß die Artikel 6 und 6bis nicht verletzt werden könnten, wenn das besondere Strafverfahren, auf das sich Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches beziehe, auf die Strafverfolgung wegen irgendeines Vergehens aufgrund der besonderen Eigenschaft der zu verfolgenden Person für anwendbar erklärt werde.

Der Generalprokurator beim Appellationshof Gent weist ferner darauf hin, daß die Verfassungsmäßigkeit von Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches nicht von Fall zu Fall oder angesichts jeder einzelnen Straftat zu beurteilen sei, sondern anhand der allgemeinen Grundsätze, die diesem Artikel zugrunde lägen. Es sei nämlich die

Verfassungsmäßigkeit des letztgenannten Artikels zu prüfen, nicht aber die Ahndung bestimmter Straftaten mit Vergehensstrafen.

Schriftsatz des Ministerrates

A.3. Der Ministerrat betont hauptsächlich, daß nur die Anwendung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit auf Straftaten, die mit Vergehensstrafen geahndet werden, aber normalerweise zum Zuständigkeitsbereich der Polizeigerichte gehören, und insbesondere auf Zuwiderhandlungen gegen Artikel 27.3.1 1° und Artikel 27.3.3 der Straßenverkehrsordnung Streitgegenstand sei.

Nach einer allgemeinen Analyse des Inhaltes des Gleichheitsgrundsatzes behauptet der Ministerrat, daß der Gesetzgeber durch die Einführung der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit eine legitime Zielsetzung verfolgt habe. Der Gesetzgeber habe vermeiden wollen, daß gegen Magistraten schikanöse oder undurchdachte Verfolgungen eingeleitet würden. Ferner habe er vermeiden wollen, daß Magistraten von Kollegen beurteilt würden, die sich ihnen gegenüber in einer zweideutigen Position befänden, wodurch entweder allzu milde oder allzu strenge Beurteilungen ausgelöst werden könnten. Diese Ziele seien verfolgt worden, damit die Unabhängigkeit der Magistratur und das ordentliche Funktionieren der Rechtspflege gewährleistet würden.

Der Ministerrat bringt anschließend vor, daß die Unanwendbarkeit der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit auf Übertretungen in der wenig gravierenden Beschaffenheit der Strafverfolgung wegen bloßer Übertretungen sowie der Strafen, mit denen Übertretungen geahndet werden, begründet liege. Bei Übertretungen sei eine Abweichung von den ordentlichen Zuständigkeitsregeln nicht nötig, damit die Zielsetzungen, die der Gesetzgeber bei der Einführung der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit ins Auge gefaßt habe, verwirklicht würden. Die leichte Beschaffenheit der Polizeistrafen verhindere nämlich, daß Magistraten schikanöse und ungerechte Verfolgungen auf Veranlassung von Personen, über die sie hätten urteilen müssen, zu befürchten hätten. Ferner würden die Beschaffenheit der Tatbestände und die Art und Weise, wie diese festgestellt werden, es ermöglichen, die in der Öffentlichkeit gehegte Befürchtung der Straffreiheit der Magistraten zu beseitigen.

Der Ministerrat weist darauf hin, daß die Erweiterung der Zuständigkeit des Polizeigerichts auf bestimmte Tatbestände, die mit Vergehensstrafen geahndet werden, durch organisatorische und praktische Erwägungen begründet worden sei, wobei es sich insbesondere um das ordentliche Funktionieren der Strafgerichte und Appellationshöfe handle. Der Gesetzgeber habe jedoch durch die Zuständigkeitszuweisung an das Polizeigericht dem Ernst der Zuwiderhandlung, gemessen am gesetzlichen Strafmaß, das aufrechterhalten worden sei, keinen Abbruch tun wollen. Auch dieses Bestreben stelle eine legitime Zielsetzung dar.

Der Ministerrat macht des weiteren geltend, daß das Kriterium zur Unterscheidung der Fälle, auf die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anwendbar ist, d.h. die Art der Strafe, mit der die Straftat geahndet wird, ein objektives Kriterium sei.

Auch der Behandlungsunterschied zwischen den Magistraten, die eine bloße Übertretung begangen haben und deshalb vor dem Polizeigericht erscheinen müssen, und den Magistraten, die ein Vergehen, das zum besonderen Zuständigkeitsbereich des Polizeigerichts gehört, begangen haben und deswegen vor dem Appellationshof erscheinen müssen, sei - so der Ministerrat - in angemessener Weise gerechtfertigt. Die gravierende Beschaffenheit der Strafe, mit der die Straftat geahndet wird, stelle nämlich eine bedeutsame Erwägung bei der Anwendung der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit dar. Der Gesetzgeber sei davon ausgegangen, es gebe Anlaß zur Befürchtung, daß die Unabhängigkeit der Magistraten beeinträchtigt werde, wenn diese sich bei der Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgabe der Rechtsprechung vor schikanösen und leichtfertigen Verfolgungen wegen Straftaten, für die ein schweres Strafmaß gilt, zu fürchten hätten. Diese Beurteilung des Gesetzgebers könne nicht als unangemessen bewertet werden. Die gravierende Beschaffenheit der Strafe, mit der eine Straftat geahndet wird, könne nämlich einen wichtigen Faktor der Einflußnahme auf die Beurteilung der dem Richter vorgelegten Angelegenheiten darstellen. Die Annahme des Kriteriums des zuständigen Gerichts zur Anwendung bzw. Nichtanwendung der Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit würde hingegen dazu führen, daß leichtfertige Verfolgungen gegen Magistraten von einem jeden ausgehen würden, der sich durch mit schweren Strafen geahndete Tatbestände für benachteiligt hält.

Schließlich bringt der Ministerrat vor, daß zwischen den eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck ein angemessenes Verhältnis vorliege.

- B -

B.1. Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches bestimmt folgendes:

« Wenn ein Friedensrichter, ein Richter am Polizeigericht, ein Richter am Gericht Erster Instanz, am Arbeitsgericht oder am Handelsgericht, ein Gerichtsrat am Appellationshof oder am Arbeitshof, ein Gerichtsrat am Kassationshof, ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder einem Hof, ein Mitglied des Rechnungshofes, ein Mitglied des Staatsrates, des Auditorats oder der Koordinierungsstelle beim Staatsrat, ein Mitglied des Schiedshofes, ein Referendar bei diesem Hof, ein General, der den Befehl über eine Division führt, oder ein Provinzgouverneur angeschuldigt wird, außerhalb seines Amtes eine mit einer Vergehensstrafe geahndete Straftat begangen zu haben, läßt der Generalprokurator beim Appellationshof ihn vor diesen Hof laden, der entscheidet, ohne daß Berufung eingelegt werden kann. »

Kraft Artikel 29 Absatz 2 der durch königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrsordnung werden Zuwiderhandlungen gegen die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, abgesehen von den vom König als solche qualifizierten « schweren Übertretungen », mit einer Freiheitsstrafe von einem Tag bis zu einem Monat und mit einer Geldbuße von 10 Franken bis 500 Franken bzw. mit nur einer von diesen Strafen geahndet.

Christian Deleu wird angeschuldigt, Zuwiderhandlungen im Sinne des letztgenannten Artikels begangen zu haben. Normalerweise gehört die Aburteilung dieser Zuwiderhandlungen aufgrund von Artikel 138 6° des Strafprozeßgesetzbuches zum Zuständigkeitsbereich des Polizeigerichts. Da der Betroffene eine Person ist, für die die besondere Regelung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit gilt, und da die Straftaten, deren er bezichtigt wird, Vergehen sind, wurde er vom Generalprokurator vor den Appellationshof geladen.

B.2. Das Vorrecht der Gerichtsbarkeit, das für die Magistraten - einschließlich der stellvertretenden - und für gewisse andere Amtsträger gilt, wurde mit dem Ziel eingeführt, eine unparteiische und angemessene Rechtspflege diesen Personen gegenüber zu sichern. Die besonderen Regeln in den Bereichen der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung, die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit beinhaltet, haben zum Zweck, zu vermeiden, daß einerseits undurchdachte, ungerechtfertigte oder schikanöse Verfolgungen gegen die Amtsträger, auf die diese Regelung anwendbar ist, eingeleitet werden und andererseits diese Amtsträger entweder zu streng, oder zu

nachsichtig behandelt werden.

Die Gesamtheit dieser Gründe kann vernünftigerweise rechtfertigen, daß Personen, für die das Vorrecht der Gerichtsbarkeit gilt, in den Bereichen der Untersuchung, Verfolgung und Aburteilung anders behandelt werden als die Rechtssubjekte, auf die die ordentlichen Regeln des Strafverfahrens anwendbar sind.

B.3. Die präjudizielle Frage betrifft jedoch nicht die besondere Regelung des Vorrechts des Gerichtsbarkeit als solche, sondern lediglich ihre Anwendung auf die in Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches genannten Amtsträger, soweit diese aufgrund bestimmter in Artikel 29 Absatz 2 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrsordnung genannter Zuwiderhandlungen, insbesondere aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen Artikel 27.3.1 1° und Artikel 27.3.3 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung verfolgt werden.

B.4. Der Gesetzgeber ist berechtigt, die Anwendung des Vorrechts der Gerichtsbarkeit für Verfolgungen wegen Zuwiderhandlungen, die er als ausreichend gravierend ansieht, vorzubehalten. Die gesetzliche Einteilung der Straftaten infolge der Schwere der Strafen, mit denen diese Straftaten geahndet werden, stellt - ungeachtet des für die Aburteilung zuständigen Gerichts - ein objektives und zweckdienliches Kriterium dar, das es ermöglicht, zu bestimmen, ob das Vorrecht der Gerichtsbarkeit anzuwenden ist.

Es wird nicht dargetan - und der Hof sieht nicht ein -, daß dem Erfordernis einer angemessenen Verhältnismäßigkeit zwischen den vom Gesetzgeber eingesetzten Mitteln und dem verfolgten Zweck nicht entsprochen wäre.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 479 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und 6*bis*), soweit dieser Artikel durch die gesetzliche Einteilung der Straftaten zu einer Abweichung von den ordentlichen Regeln bezüglich der Zuständigkeit für die Strafverfolgung wegen Zuwiderhandlung gegen die Artikel 27.3.1 1° und 27.3.3 des königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 über die allgemeine Straßenverkehrspolizeiordnung führt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève